

**Grundordnung
der Hochschule für Grafik und Buchkunst Leipzig –
Academy of Fine Arts
(GO-HGB)**

vom 15. November 2010

in der Fassung vom 15. April 2015

gemäß §§ 13 Abs. 1 und 103 Abs. 1
des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hoch-
schulfreiheitsgesetz - SächsHSFG) vom 10.12.2008

Am 22. Juni 2010 hat der Erweiterte Senat die folgende Ordnung beschlossen und das
Rektorat sein Einvernehmen erteilt:

Inhaltsübersicht

Teil I - Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Name der Hochschule und Bezeichnungen
- § 2 Aufgaben
- § 3 Erprobung neuer Organisationsformen

Teil II - Mitgliedschaft und Mitwirkung

- § 4 Mitglieder und Angehörige
- § 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder und Angehörigen
- § 6 Wahlperioden und Amtszeiten
- § 7 Verfahrensgrundsätze
- § 8 Beauftragte und Kommissionen
- § 9 Öffentlichkeit, Verschwiegenheit
- § 10 Unvereinbarkeit von Ämtern

Teil III - Aufbau und Organisation der Hochschule

- § 11 Senat
- § 12 Erweiterter Senat
- § 13 Rektorat
- § 14 Hochschulrat
- § 15 Geschäftsführender Professor
- § 16 Übertragung der Aufgaben des Fakultätsrates an den Senat
- § 17 Studienkommission und Vorsitzender der Studienkommission
- § 18 Fachgebiete
- § 19 Zentrale Einrichtungen
- § 20 Hochschularchiv
- § 21 Werkstätten

Teil IV - Schlussbestimmungen

- § 22 Bekanntmachungen
- § 23 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Teil I Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name der Hochschule und Bezeichnungen

(1) Die Hochschule trägt den Namen Hochschule für Grafik und Buchkunst Leipzig, abgekürzt HGB Leipzig. Sie kann die Zusatzbezeichnung Academy of Fine Arts führen.

(2) Einer Teileinrichtung der HGB Leipzig mit besonderem Profil oder besonderer Tradition kann durch die Grundordnung ein eigener Name zuerkannt werden. Über die verliehenen Namen wird als Anlage zu dieser Grundordnung ein Register geführt.

(3) Amts- und Funktionsbezeichnungen dieser Ordnung sowie Hochschulgrade, akademische Bezeichnungen und Titel gelten in femininer und maskuliner Form.

(4) Die HGB Leipzig führt ein Dienstsiegel.

§ 2 Aufgaben

Die HGB Leipzig nimmt entsprechend ihrem fachlichen Profil die Aufgaben gemäß § 5 SächsHSFG wahr.

§ 3 Organisationsform

(1) Die HGB Leipzig wendet die Erprobungsklausel gemäß § 103 Abs. 1 SächsHSFG an und trifft mit dieser Ordnung von den §§ 59 bis 61 und 87 bis 91 SächsHSFG abweichende Regelungen:

1. Die Hochschule wird nicht in Fakultäten gegliedert.
2. Die Aufgaben eines Dekans werden von einem vom Senat gewählten Geschäftsführenden Professor wahrgenommen (vgl. § 15).
3. Die Aufgaben des Fakultätsrates werden dem Senat übertragen (vgl. § 16).
4. Die Aufgaben des Studiendekans obliegen dem Vorsitzenden der Studienkommission (vgl. § 17).

(2) Die Erprobung ist befristet für einen Zeitraum von 5 Jahren.

Teil II Mitgliedschaft und Mitwirkung

§ 4 Mitglieder und Angehörige

(1) Mitglieder der HGB Leipzig sind gemäß § 49 Abs. 1 SächsHSFG die mindestens zu einem Viertel der regelmäßigen Arbeitszeit Beschäftigten sowie die Studenten.

(2) Angehörige der HGB Leipzig sind die nicht unter Abs. 1 genannten Beschäftigten.

(3) Doktoranden, die nicht immatrikulierte Studenten der HGB Leipzig sind, besitzen die

Rechte als Angehöriger.

(4) Der Rektor kann im Ruhestand befindlichen Professoren und wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeitern, die unbefristet beschäftigt waren, den Status eines Angehörigen verleihen.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder und Angehörigen

(1) Mitglieder und Angehörige der HGB Leipzig sind gemäß § 49 Abs. 4 SächsHSFG unbeschadet weitergehender Verpflichtungen aus ihrem Dienst- oder Arbeitsverhältnis verpflichtet, sich so zu verhalten, dass die Hochschule und ihre Organe ihre Aufgaben erfüllen können und niemand daran gehindert wird, seine Rechte und Pflichten wahrzunehmen.

(2) Die Mitglieder und Angehörigen der HGB Leipzig sind verpflichtet, sich über die geltenden Gesetze, Ordnungen und Regelungen im Hochschulbereich selbständig zu informieren und diese einzuhalten.

(3) Die Mitglieder und Angehörigen haben das Recht, im Rahmen ihrer dienstlichen Tätigkeit die Einrichtungen der HGB Leipzig zu nutzen.

(4) Die Mitglieder der HGB Leipzig haben das Recht und die Pflicht, an der Selbstverwaltung der Hochschule nach Maßgabe des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes und dieser Grundordnung mitzuwirken. Die Übernahme einer Funktion in der Selbstverwaltung kann nur aus wichtigem Grund abgelehnt oder aufgegeben werden. Mitglieder von Organen der HGB Leipzig und deren Kommissionen sind bei der Ausübung ihres Mandats nicht an Weisungen gebunden. Sie sind jedoch verpflichtet, die sie wählenden Gruppen über die Beschlüsse zu informieren, soweit nicht Vertraulichkeit geboten ist. Sie dürfen wegen ihrer Mitwirkung in der Selbstverwaltung nicht benachteiligt werden.

§ 6

Wahlperioden und Amtszeiten

(1) Für die Wahlen zu den Organen gilt die Wahlordnung der HGB Leipzig.

(2) Ist bei Ablauf der Amtszeit eines Amtsträgers oder eines aus gewählten Vertretern der Mitgliedergruppen bestehenden Organs die Wahl des jeweiligen Amtsnachfolgers oder neu zu wählenden Organs noch nicht abgeschlossen, führen der bisherige Amtsträger oder das Organ die Geschäfte bis zum Amtsantritt des Nachfolgers oder der Konstituierung des Organs weiter. § 52 Abs. 3 SächsHSFG bleibt unberührt. Endet die Amtszeit eines gewählten Mitglieds eines Organs vorzeitig, wird der Nachfolger nur für den verbleibenden Zeitraum gewählt, soweit gesetzlich nichts anderes geregelt ist.

(3) Der Rektor, die Prorektoren, die Mitglieder des Senates und des Erweiterten Senats werden für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Die studentischen Vertreter in diesen Organen sowie die Organe der Studentenschaft werden jährlich gewählt. Der Geschäftsführende Professor sowie dessen Stellvertreter werden für fünf Jahre gewählt. Der Vorsitzende der Studienkommission, der Gleichstellungsbeauftragte sowie deren Stellvertreter werden für drei Jahre gewählt. Gleichstellungsbeauftragte aus der Mitgliedergruppe der Studenten werden für ein Jahr gewählt.

§ 7

Verfahrensgrundsätze

(1) Die zentralen Organe der HGB Leipzig (Senat, Erweiterter Senat, Rektorat, Hochschulrat) geben sich eine Geschäftsordnung. Andere Organe der Hochschule können sich eine Geschäftsordnung geben.

(2) Sitzungen der Organe der HGB Leipzig sind rechtzeitig anzuberaumen und so zu terminieren, dass die Teilnahme allen Mitgliedern zumutbar ist. Die Ladung zu den Sitzungen und die Übermittlung der Sitzungsunterlagen haben so rechtzeitig zu erfolgen, dass ausreichend Zeit zur inhaltlichen Vorbereitung bleibt. Näheres regeln die Geschäftsordnungen.

(3) Zeit und Ort öffentlicher Sitzungen sind unter Angabe der Tagesordnung mindestens eine Woche vor dem Sitzungstermin öffentlich bekannt zu geben.

(4) Die Beschlussfähigkeit eines Organs bestimmt sich nach § 54 Abs. 1 SächsHSFG. Sie ist immer zu Beginn der Sitzung festzustellen. Nach Feststellung der Beschlussfähigkeit gelten die Organe als beschlussfähig, solange ihre Beschlussunfähigkeit nicht vom Vorsitzenden oder auf Antrag eines in der Sitzung anwesenden Mitgliedes festgestellt ist. Der Antrag muss spätestens vor Beginn einer Abstimmung gestellt werden.

(5) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden gefasst, soweit das Sächsische Hochschulfreiheitsgesetz nichts anderes bestimmt. Stimmrechtsübertragungen sind unzulässig.

(6) Beschlüsse werden in Sitzungen gefasst.

(7) In Angelegenheiten der Lehre, der Forschung und künstlerischer Entwicklungsvorhaben besitzen die sonstigen Mitarbeiter Stimmrecht.

§ 8

Beauftragte und Kommissionen

(1) Zur Vorbereitung ihrer Entscheidungen können der Senat und das Rektorat Beauftragte und Kommissionen einsetzen. Das einsetzende Organ definiert durch Beschlussfassung vor Beginn der Tätigkeit des Beauftragten oder der Kommission den Zeitraum von deren Tätigkeit sowie den konkreten Auftrag und bestimmt den Vorsitzenden sowie den Stellvertreter der Kommission. Handelt es sich um eine ständige Kommission, bestimmt das einsetzende Organ, ob sich diese Kommission eine Geschäftsordnung gibt.

(2) Gesetzlich vorgeschriebene Beauftragte werden, sofern gesetzlich keine besonderen Zuständigkeiten oder Verfahren festgelegt sind, vom Rektorat bestellt.

(3) In den Kommissionen sollen die Mitgliedergruppen nach Maßgabe der Aufgaben der Kommission vertreten sein. Bei der Besetzung von Senatskommissionen haben die Senatoren der jeweiligen Mitgliedergruppen das Vorschlagsrecht. Nehmen die Gruppenvertretungen dieses Vorschlagsrecht nicht wahr, können die Sitze unbesetzt bleiben.

(4) Die Mitglieder der Kommissionen und die Beauftragten haben das Recht, die für die Erfüllung des Auftrags ihrer Kommission notwendigen Informationen einzuholen. Sie sind im Rahmen ihrer Tätigkeit an Weisungen nicht gebunden.

(5) Die Mitglieder des Rektorates können an den Sitzungen der Kommissionen mit Rede-recht teilnehmen.

§ 9

Öffentlichkeit, Verschwiegenheit

- (1) Der Erweiterte Senat und der Senat tagen hochschulöffentlich, alle anderen Organe tagen in der Regel nichtöffentlich.
- (2) In Prüfungs- und Personalangelegenheiten (einschließlich die Behandlung von Berufsangelegenheiten im Senat) wird nichtöffentlich getagt. In Personalangelegenheiten ist geheim abzustimmen.
- (3) Der Senat kann in anderen als in Prüfungs- und Personalangelegenheiten (einschließlich Berufsangelegenheiten) mit einer Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließen, die Öffentlichkeit zu ausgewählten Tagesordnungspunkten oder Teilen derselben auszuschließen.
- (4) Beteiligte an nichtöffentlichen Sitzungen von Organen und Kommissionen (einschließlich Berufungskommissionen) sind zur Verschwiegenheit über Gegenstände nichtöffentlicher Sitzungen verpflichtet.

§ 10 Unvereinbarkeit von Ämtern

- (1) Vertreter der HGB Leipzig im Hochschulrat dürfen weder dem Rektorat noch dem Senat oder dem Erweiterten Senat angehören.
- (2) Die Mitglieder des Rektorates sowie der Geschäftsführende Professor, der Gleichstellungsbeauftragte und deren Stellvertreter können nicht gleichzeitig gewählte Vertreter von Mitgliedergruppen im Senat oder im Erweiterten Senat sein.
- (3) Die Ämter des Geschäftsführenden Professors, des Vorsitzenden der Studienkommission sowie des Gleichstellungsbeauftragten sind mit der Tätigkeit als Mitglied des Rektorates unvereinbar.

Teil III Aufbau und Organisation der Hochschule

§ 11 Senat

- (1) Dem Senat gehören 13 stimmberechtigte Mitglieder an:
 - 7 Vertreter aus der Gruppe der Hochschullehrer,
 - 2 Vertreter aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiter,
 - 2 Vertreter aus der Gruppe der sonstigen Mitarbeiter,
 - 2 Vertreter aus der Gruppe der Studenten.
- (2) Die Mitglieder des Rektorates, der Geschäftsführende Professor und der Gleichstellungsbeauftragte gehören dem Senat mit beratender Stimme an. Sie besitzen Rede- und Antragsrecht. Der Rektor führt den Vorsitz im Senat.

§ 12 Erweiterter Senat

- (1) Dem Erweiterten Senat gehören 27 stimmberechtigte Mitglieder an:

- die stimmberechtigten Mitglieder des Senates nach § 11 dieser Ordnung sowie
- 7 weitere Vertreter aus der Gruppe der Hochschullehrer,
- 2 weitere Vertreter aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiter,
- 2 weitere Vertreter aus der Gruppe der sonstigen Mitarbeiter,
- 3 weitere Vertreter aus der Gruppe der Studenten.

(2) Die Mitglieder des Rektorates, der Geschäftsführende Professor und der Gleichstellungsbeauftragte gehören dem Erweiterten Senat mit beratender Stimme an. Sie besitzen Rede- und Antragsrecht. Der Rektor führt den Vorsitz im Erweiterten Senat.

§ 13 Rektorat

(1) Das Rektorat besteht aus

- dem Rektor,
- zwei Prorektoren und
- dem Kanzler.

(2) Der Rektor leitet die Hochschule. Er ist Vorsitzender des Rektorates und bestimmt dessen Richtlinien. Er wahrt die Ordnung an der Hochschule, übt das Hausrecht aus und vertritt die Hochschule nach außen, soweit das Sächsische Hochschulfreiheitsgesetz nichts anderes bestimmt.

(3) Der Rektor ist hauptberuflich tätig. Seine Aufgaben, Rechte und Pflichten bestimmen sich nach dem Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetz.

(4) Die Prorektoren üben ihr Amt nebenberuflich aus und werden angemessen von ihren Lehrverpflichtungen entlastet. Der Umfang der Ermäßigung der Lehrverpflichtung bestimmt sich nach der Sächsischen Dienstaufgabenverordnung an Hochschulen (DAVOHS) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 14 Hochschulrat

Der Hochschulrat der HGB Leipzig besteht aus fünf Mitgliedern. Zwei davon sind Mitglieder oder Angehörige der Hochschule.

§ 15 Geschäftsführender Professor

(1) Der Geschäftsführende Professor wird auf Vorschlag des Rektorats vom Senat aus dem Kreis der Professoren der Hochschule gewählt. Ihm obliegen die Aufgaben eines Dekans.

(2) Nach Erörterung mit den den Fachgebieten angehörenden Hochschullehrern sowie künstlerischen und wissenschaftlichen Mitarbeitern einschließlich der Akademischen Assistenten und Lehrkräfte für besondere Aufgaben werden auf Vorschlag des Geschäftsführenden Professors vom Senat aus dem Kreis der der Hochschule angehörenden Professoren mindestens drei Stellvertretende Geschäftsführende Professoren gewählt. Der Geschäftsführende Professor und seine Stellvertretenden Geschäftsführenden Professoren dürfen nicht gleichen Fachgebieten angehören. Die Amtszeit der Stellvertretenden Geschäftsführenden Professoren endet mit der Amtszeit des Geschäftsführenden Professors.

(3) Der Geschäftsführende Professor ist zu 50 Prozent von seiner Lehrverpflichtung befreit.

Für den Geschäftsführenden Professor gilt § 82 Abs. 9 SächsHSFG entsprechend.

§ 16

Übertragung der Aufgaben des Fakultätsrates an den Senat

(1) Die Aufgaben des Fakultätsrates gemäß dem Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetz werden dem Senat übertragen.

(2) Der vom Senat nach Anhörung des Rektorates einzusetzenden Berufungskommission sollen mehrheitlich Hochschullehrer sowie künstlerische und wissenschaftliche Mitarbeiter einschließlich der Akademischen Assistenten und Lehrkräfte für besondere Aufgaben des für das Berufungsverfahren zuständigen Fachgebietes angehören, darunter der Vorsitzende. Die Professoren müssen über die Mehrheit von einem Sitz verfügen. Bei der Besetzung der Berufungskommission sollen Vorschläge der dem zuständigen Fachgebiet angehörenden Hochschullehrer sowie künstlerischen und wissenschaftlichen Mitarbeiter einschließlich der Akademischen Assistenten und Lehrkräfte für besondere Aufgaben berücksichtigt werden.

(3) Bei Beschlüssen des Senates über Berufungsvorschläge dürfen Hochschullehrer des für das Berufungsverfahren zuständigen Fachgebietes, die nicht dem Senat angehören, stimmberechtigt mitwirken. Die Möglichkeit der Mitwirkung sowie Zeit und Ort der Sitzung sind ihnen unter Angabe der Tagesordnung in der Regel eine Woche vor der Sitzung mitzuteilen.

(4) Die Absätze 2 und 3 gelten entsprechend für Berufungsverfahren im Zuständigkeitsbereich des Institutes für Theorie.

(5) Beschlüsse des Senates in Angelegenheiten der Studienorganisation bedürfen der Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Studentenvertreter, anderenfalls der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder des Senates.

§ 17

Studienkommission

(1) Der Senat wählt auf Vorschlag des Geschäftsführenden Professors einen der Hochschule angehörenden Professor zum Vorsitzenden der Studienkommission sowie dessen Stellvertreter. Der Wahlvorschlag wird im Benehmen mit dem Studentenrat erstellt. Gewählt ist, wer die Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Senates erhält. Der Vorsitzende der Studienkommission ist der Beauftragte des Geschäftsführenden Professors für alle Studienangelegenheiten. Er ist Kraft Amtes Mitglied der Studienkommission. Seine Wiederwahl ist möglich.

(2) Der Senat bestellt gemäß § 91 Abs. 6 SächsHSFG im Benehmen mit dem Studentenrat eine Studienkommission. Ihr gehören zehn Mitglieder an, davon fünf Lehrende (darunter der Vorsitzende der Studienkommission) und fünf Studenten. Bei der Besetzung sowohl der Lehrenden als auch der Studierenden soll eine paritätische Vertretung aller Studiengänge gewährleistet werden. Die Amtszeit der Mitglieder der Studienkommission beträgt drei Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr.

(3) Die Studienkommission berät den Geschäftsführenden Professor bei der Organisation des Lehr- und Studienbetriebs. Sie ist vor Erstellung und Änderung der Studien- und Prüfungsordnung anzuhören. Sie muss zusammentreten, wenn ein Drittel ihrer Mitglieder dies verlangt. Sie besitzt bezüglich ihrer Aufgaben ein Initiativrecht im Senat. Ihre Beschlüsse zur Organisation des Lehr- und Studienbetriebs sind bindend, sofern der Senat nicht mit

einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder etwas anderes beschließt.

§ 18 Fachgebiete

An der HGB Leipzig bestehen folgende Fachgebiete:

1. Buchkunst/Grafik-Design
2. Fotografie
3. Malerei/Grafik
4. Medienkunst.

§ 19 Zentrale Einrichtungen

An der HGB Leipzig bestehen folgende Zentrale Einrichtungen:

1. Abendakademie,
2. Galerie der Hochschule,
3. Hochschulbibliothek (einschließlich Diathek)
4. Hochschularchiv,
5. Institut für Buchkunst,
6. Institut für Theorie,
7. Werkstätten.

§ 20 Hochschularchiv

Das Hochschularchiv ist zuständig für das gesamte für die laufenden Geschäfte nicht mehr benötigte Schrift- und Sammelgut aller Bereiche der Hochschule. Das Archivgut wird zur dauernden Aufbewahrung erschlossen. Als öffentliches Archiv dient es der Forschung und erteilt im Rahmen seiner Zuständigkeit Auskünfte aus dem Archivgut.

§ 21 Werkstätten

An der HGB Leipzig bilden folgende Bereiche die Zentrale Einrichtung Werkstätten:

1. Grafische Werkstatt (Bucheinband, Handsatz, Offset- und Buchdruck, Reprotechnik),
2. Künstlerische Werkstätten
 - Audiovisuelles Labor,
 - Werkstatt Holzschnitt,
 - Künstlerischer Offsetdruck,
 - Werkstatt Lithografie,
 - Werkstatt für Plastisches Gestalten,
 - Werkstatt Radierung,
 - Werkstatt Siebdruck,
3. Technische Werkstätten
 - Holzwerkstatt,
 - Metallwerkstatt,
 - Rechenzentrum,
 - Werkstatt Fotografie.

Teil IV Schlussbestimmungen

§ 22 Bekanntmachungen

Die Ordnungen der HGB Leipzig werden durch Aushang an der Veröffentlichungstafel des Rektorates im Dienstgebäude Wächterstraße 11 veröffentlicht. Der Aushang erfolgt für mindestens vier Wochen. Sonstige Bekanntmachungen der Organe der HGB Leipzig und Einladungen zu öffentlichen Sitzungen der Organe der HGB Leipzig werden durch Aushang an der Veröffentlichungstafel des Rektorates im Dienstgebäude Wächterstraße 11 veröffentlicht.

§ 23 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Vorläufige Grundordnung der Hochschule für Grafik und Buchkunst Leipzig vom 19. Februar 2010 außer Kraft.

Leipzig, den 15. November 2010

Prof. Joachim Brohm
Rektor